

# Hechinger Familiennamen (1613-14)

Zoller Heimat

Von M. Schaitel

Za 514  
5-8

Die Taufregister der kath. Stadtpfarrei Hechingen beginnen mit dem Jahre 1663, während die Einträge in das Trau- und Sterberegister erst mit 1698 ihren Anfang nehmen. Da nach dem 30jährigen Kriege, der bekanntlich die Bevölkerung Deutschlands zur Hälfte, in manchen Gegenden bis zu zwei Drittel vernichtete, eine starke Binnen- und Einwanderung einsetzte, ist es für den Familienforscher besonders wertvoll, wenn die Verbindung vom letzten Eintrag der Pfarrbücher mit der Zeit vor 1618 hergestellt werden kann. Während die Chronik der Stadt Hechingen für 1590 und 1593 eine Reihe Hechinger Bürgernamen bringt, sollen nachfolgend aus den Jahren 1613/14 Personen aufgeführt werden, deren Namen sich in den Stadtgerichtsprotokollen finden. Der Uebersicht halber sind sie alphabetisch geordnet worden.

Aichgasser Claus; — Hans; — Jakob; — Stoffel. Ambrun Oswald.

Baur (Pawr) Ludi. Bausinger (Pawsinger) Theus; — Bartlin. Berbich Matheus. Beyer Hieronymus. Bihler Marx; — Hanns Färber. Boll Hanns. Boullach Georg. Bousch Hanns Georg; — Simon. Buckh Jakob von Reutlingen, gewesener Schaffner zu Stetten. Buckenmaier Jakob, Burkhardt Georg; — Clas; — Peter.

Deugger Augustin. Dreher Kaspar; — Michel. Dröscher Georg. Dieringer Hanns; — Martin.

Edele (Oedele) Hanns. Emich Konrad.

Fabricius Helias. Fechter Hanns Georg. Fischer (Vüscher) Paul. Fixlin (Füchslin) Caspar; — Jakob; — Stefan, Glaser. Fossade Hanns Wilhelm mit Sohn Joann de Fossa. Freudemann Georg. Frumb (Frumsch) Wolff; — alt Hanns, Schäfer.

Geuger Stoffel. Göser Moritz Salzmesser; — Richard. Geckinger (Gegginger) Michell. Gefrörer (Gfrörer) Hanns; — Bantle. Getzen Veit, Biersieder. Grautter (Greuther) Hanns, Brunnenmacher. Grien (Griener) Hanns, Schuster; Grienin Maria. Grewlich Peter. Guldin Friedrich; — Jakob.

Haarer Gall, Baumeister. Hasler Hanns; — Wilhelm. Höllstein Balthas. Hedersch Pankrat. Heß Hanns, Bader. Haimlin Jakob. Hehnlin Jakob. Herzog Daniel, des alten Stadtschreibers Sohn. Hennenlotter Jakob.

Herdtlin Jakob, Goldschmied. Hoschen (Hosche) Kaspar von Wittlingen b. Lörrach; — Hanns, Viehhirt. Hummele Alex. Holzhauser Hanns; — Georg. Hurrer Lorenz.

Jeger Fritz Bartholeme.

Keppener Hanns. Kerzen Hanns. Keller Georg. Keßler Balthas; Keßlerin Sibilla, Torhüterin. Kipff Claus. Kleinmann Hanns; — Karl; — Michel. Koch Michel; — Jakob, Gärtner. Koler Caspar. Klogger Melchior; — Peter. Kneer (Knör) Peter. Krahtwoll Hanns; — Bartlin. Krouch Michel; — Hanns. Kücherer Hanns von Boll OA. Göppingen. Kummer Gall; — Jakob.

Lehmelein Hanns. Lebherz Martin. Löffler Martin.

Mattern Clas. Merz Bartlin; — Hanns. Matheus Bartlin. Miller Melchior, Altist; — Friedrich, Stadtknecht; — Michel; — Sebastian, Schreiner. Mayer (Meyer) Bastian, Stadtkornpfleger; — Hanns. Mehn Jakob, Kupferschmied. Mutschler Georg; — Michel.

Neeff Konrad, Sauhirt.

Oesterle Hanns.

Pfeiffer Michel. Pflumm Konrad. Prewel (Preyels) Hanns; — Jakob.

Rauchen Michel. Rausch Hanns. Regenspurger Lorenz; — Eustachio. Rempp Stefan. Rickheln Hanns, Sondersiecher. Row Hanns. Ruoff Melchior.

Saillin Kaspar; — Clas. Sailer Jakob. Sautter Hanns, Roßhirt. Schwab Hanns; — Stefan. Schmid Gall jung; — Jacob. Scheffer Martha; — Hanns. Schell Hanns. Schneider Mathäus. Schwartz, Melchior; — Ulrich. Schmidt Wolff. Schweinler Kaspar; — Anna. Stotz Bartlin; — Hanns; — Thoma, Sailer. Stenglin Hossias; — Thomas. Stiefel Hanns jg. und alt. Strobel Bartlin, Bürgermeister.

Traber Johann; — Stoffel. Thoman Hanns.

Wetzell Hanns; — Jakob. Wellin Hanns. Werner Konrad, von Breitenholz, OA. Herrenberg. Wullin Hanns. Weinmann Karl. Weinberger Hanns. Weißer Ulrich von Salzstetten, Schweine- und Gänsehirt; — Valentin.

Vetzer Emma.

Ziegler Hanns, Schuster.

## Freiwillig leibeigen geworden?

In Nr. 2 d. J. der Zollerheimat hat mein Freund Max Schaitel einen Ergebbrief veröffentlicht, worin sich im Jahre 1490 die bisher freie Anna Sch. als Frau eines Leibeigenen samt ihren Kindern

„ungezwungen und ungedrungen, mit gutem freiem Willen“ dem Kloster St. Georgen leibeigen gibt. Voraus ist das Urteil Hebeisens erwähnt, daß die Leibeigenschaft hierzulande nicht so drückend

gewesen sein kann, wie J. Cramer sie darstellt, denn bei wirtschaftlichen Nachteilen wäre es einfach unerklärlich, weshalb Freie sich freiwillig in die Leibeigenschaft eines Herrn begaben.

Dieser klare Schluß erhält nun gerade in Schaitels Fall eine eigenartige Beleuchtung durch den Artikel 6 der Rechtsordnung des Klosters Sankt Georgen (1438) für Owingen und Stetten bei Haigerloch.<sup>1)</sup> Er heißt in heutiger Verdeutschung:

„Wenn ein Leibeigener des Klosters eine Frau nimmt, die dem Kloster nicht leibeigen ist, heißt sie seine Ungenossin. Der Mann hat dadurch des Abts und Gotteshauses Huld verloren, und der Propst soll ihn bestrafen, indem er ihm das beste Stück Vieh nimmt, das er hat. Der Mann hat nun mit seiner Ungenossin ein Jahr Frist. Falls er sich unterdessen nicht mit dem Propste einigt („setzt“), darf dieser ihm abermals das beste Haupt Vieh nehmen, und dies neun Jahre hintereinander, er erwerbe denn inzwischen Huld vom Abt oder Propst zu St. Jörgen. Nach ergebnislosem Verfluß der neun Jahre mag der Propst den Mann „halten“ an Leib und Gut, wie er immer will, bis er sich seinem Willen unterwirft. Und wenn er sich fügt und Huld erwirbt, so soll er dann sein Lebtage seiner Schuld halber ruhig und unangefochten bleiben. Wann er aber stirbt, versöhnt oder unversöhnt, so verfällt dem Kloster „von wegen des Leibes“ das beste Stück Vieh als „Fall“, samt Gewand und Waffen. Dagegen der „Ungenoschaft“ wegen verfällt ihm alles fahrende Gut, das der Mann hinterläßt. Und hat er noch Frau und Kind, so soll man ihr von dem Gut nicht mehr geben als eine Kunkel, eine Spindel und einen Wirtel, das gleiche auch einer Tochter. Einem Knaben aber gebühren nur ein Treibstecken und zwei weiße Handschuh und mehr nicht. Also sollen sie von ihrem väterlichen Erbe gehen! Falls der Mann vom Kloster Lehen hatte, so sind sie damit ledig und fallen heim, es sei denn, daß der Abt sie den Kindern leihen will.“

Soweit die Rechtsbestimmung!

Jeder kann sich nun selbst ein Bild machen über die „Freiwilligkeit“, mit der jene Frau sich mit dem Propste „setzte“, d. h. selbst leibeigen gab!

Wenn aber das Sprichwort die Wahrheit sagt: „Unterm Krummstab ist gut wohnen“, so mag bei den weltlichen Herren das Recht noch strenger gehandhabt worden sein. Nach den zollerischen Audienzprotokollen z. B.<sup>2)</sup> erhielt ein zol-

lerischer Leibeigener die Erlaubnis zu heiraten nur unter der Bedingung, daß seine Zukünftige auch zollerisch leibeigen wurde. Waren er und sie unter diesen Voraussetzungen arme Tröpfe, bei denen nichts zu holen bzw. zu verlieren war, so bedeutete man ihnen: „Falls ihr einander nicht lassen wollt, müßt ihr außer Landes gehen!“

Was bei einem Kloster durch furchtbar streng anmutende Drohungen erreicht werden sollte, hat der weltliche Herr somit durch Polizeigewalt erzwungen, nämlich daß Güter von Leibeigenen sich nicht auf freie, der Leibherrengewalt entzogene Kinder vererbten.

Der Ansicht neuerer Forscher wird man beistimmen dürfen, die Leibeigenschaft sei bei uns nicht viel mehr gewesen, als eine besondere Art von Besteuerung. Das genügte aber gerade, um sie (vom ominösen Namen ganz abgesehen) als drückend zu empfinden! Bei der unumgänglichen Wahl zwischen zwei Übeln entschied man sich selbstverständlich für das geringere!

Kraus.

<sup>1)</sup> Die Ordnung, die wörtlich gedruckt zu werden verdient, ist enthalten in Bickelsbergs zollerischem Lagerbuch, fol. 386 bis 389. Ich möchte nicht versäumen, dem derzeitigen Verwalter des Staatsarchivs Sigmaringen, Herrn Studienrat Grünwald, meinem verehrten Lehrer, herzlich zu danken für sein freundliches Entgegenkommen bei Benützung desselben. Hierdurch ist die Auffindung des verschollenen Lagerbuchs überhaupt erst möglich geworden (D. 130).

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Sigm., D 134 ff.

## Kleine Mitteilungen

**Fischzucht.** „Den 30. März 1574 ist der Weilheimer Weiher gefischt worden und darin bis in die 3000 kleine Setzkarpfen von  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Pfund, desgleichen 10 Hecht zu 3 und  $3\frac{1}{2}$  Pfund samt einer großen Menge Speis gefangen und verkauft worden, nämlich 1 Maß (?) Speis zu 10 Pfennig, 1 Pfund Karpfen zu 5 und 4 Kreuzer. Eingesetzt wurden 900 Setzling und viel Speis ist darin blieben. Ebenda wurde der alt Weiher bim Weilheimer Weingart mit 320 Setzlingen aus obigem Weiher versehen. Um Gallentag 1573 wurde im Gartenweiher bei Wiestenmühle entfischt und mit 500 besetzt, später nochmal mit 300 aus dem Weilheimer Weiher. Bei dieser Einsetzung ist mein gnäd. Herr von Zollern selbs gewesen.“

(Staatsarchiv Sigm., D 163, Nr. 136.)

18. April 1575 sind in das Mühlweiherlin zu Hechingen 180 Setzkarpfen, die man zu Grosselfingen im oberen und Mühlweiher gefangen. Auch das Kolbenweiherlin zu Grosselfingen, Ganswasenweiherlin, Badstubenweiherle, Mühlwiesenweiher, Butzenweiher, Mittelweiher beim Ganswasen. Schwanenweiher zu Hechingen und das Weiherlin zu Honburg dienten der Fischzucht.

Kr.